

Merkblatt – Einbürgerungen

Es freut uns, dass Sie sich um das Schweizer-Bürgerrecht bewerben möchten. Im Anhang finden Sie ein paar wichtige Informationen über die Einbürgerung. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Gemeindegemeinschaft (Tel. 052 355 04 34) gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen:

Das Schweizer Bürgerrecht ist entsprechend der föderalistischen Struktur der Schweiz dreistufig ausgestaltet. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt deshalb die folgenden Bürgerrechte:

- ein Gemeindebürgerrecht
- ein Kantonsbürgerrecht
- das Schweizer Bürgerrecht

Alle drei Bürgerrechte sind untrennbar miteinander verbunden: Das Bürgerrecht der Gemeinde bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes (Art. 20 Gemeindegesetz). Jede Person, welche das Bürgerrecht einer Gemeinde und eines Kantons besitzt, ist auch Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger (Art. 37 Abs. 1 Bundesverfassung).

Die dreistufige Gliederung des Bürgerrechts schlägt sich auch auf die Zuständigkeit nieder. An einer Einbürgerung sind fast immer die Organe der Gemeinde, des Kantons und des Bundes beteiligt.

Bedeutung des Bürgerrechts:

Aus dem Schweizer Bürgerrecht können Rechte und Pflichten abgeleitet werden wie bzw. die Niederlassungsfreiheit, Wahl- und Stimmrecht und die Militär- und Ersatzdienstpflicht.

Erwerbsarten

Es gibt zwei Arten, das Bürgerrecht zu erwerben:

Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

Wenn eine Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt, erhält sie das Bürgerrecht „automatisch“. Der Hauptanwendungsfall ist das Kind von Schweizer Eltern; es wird Bürgerin oder Bürger mit der Geburt. Dasselbe gilt auch, wenn nur ein Elternteil Schweizer Bürger ist, sofern die Eltern miteinander verheiratet sind.

Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung

Auch hier müssen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dies allein genügt aber nicht für den Erwerb des Bürgerrechts. Zusätzlich braucht es noch den Beschluss einer Behörde oder eines anderen staatlichen Organs. Beim Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung wird unterschieden zwischen:

- Der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern:
Auch Schweizerinnen und Schweizer können eingebürgert werden. Allerdings geht es hier nur um die Aufnahme in das Gemeinde-, allenfalls in das Kantonsbürgerrecht.
- Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern:
Für Ausländerinnen und Ausländer gibt es drei verschiedene Einbürgerungsarten: Die ordentliche Einbürgerung, die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung.

Ordentliche Einbürgerung:

Wohnsitzerfordernisse

Die einbürgerungswillige Person muss während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Die Wohndauer muss bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein. Der Wohnsitz muss bis zum Abschluss des Verfahrens in der Gemeinde beibehalten werden.

- 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches liegen.
- Während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches muss die Person ununterbrochen in der Gemeinde Lindau gewohnt haben.
- Bei Gesuchstellern zwischen 16 und 25 Jahren genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton, sofern sie in der Schweiz geboren wurden oder während mindestens fünf Jahren in der Schweiz eine Schule besucht haben.

„Jugendbonus“

Für die Berechnung der 12-Jahres-Frist wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen 10 und 20 Jahre alt war und dabei in der Schweiz lebte, doppelt gezählt.

„Ehebonus“

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch, so muss ein Ehegatte die normalen Wohnsitzerfordernisse erfüllen. Für den anderen Ehegatten genügt es aber, wenn sie oder er

- während insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und
- während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde, in der sie oder er das Gesuch stellt, gewohnt hat und
- während mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten gelebt hat.

Eignung

Die einbürgerungswillige Person muss zur Aufnahme in das Bürgerrecht geeignet sein, wobei die Verständigung in der deutschen Sprache ohne Probleme möglich sein muss. Die Eignung setzt insbesondere voraus:

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit der Schweiz

Finanzielle Verhältnisse

Die einbürgerungswillige Person muss fähig sein, sich und die Familie selber zu erhalten.

Ruf

Die einbürgerungswillige Person muss einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Bedingten Anspruch auf Einbürgerung haben

Sofern die oben erwähnten Punkte (Wohnsitzerfordernisse, Eignung, finanzielle Verhältnisse und Ruf) erfüllt sind, haben die folgenden Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf die Einbürgerung auf Gemeindeebene:

- Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind
- Nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, wenn Sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und wenn Sie während mindestens fünf Jahren in der Schweiz eine Schule besucht haben.

Keinen Anspruch auf Einbürgerung haben

Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer.

Standortbestimmung im Bereich Deutsch und Staatskunde

Die Standortbestimmung, die für jeden Bewerber ab Volljährigkeit obligatorisch ist, zeigt die Kenntnisse in den Bereichen Deutsch und Staatskunde. Neben den Sprachkenntnissen wird auch der Stand der Integration geprüft. Die Kosten der Standortbestimmung ohne freiwillige Schulung betragen Fr. 150.-- pro Person und Fach. Bei erfolgreicher Absolvierung der Standortbestimmung wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Gespräch mit Vertretern des Gemeinderates eingeladen. Der Bürgerrechtsbewerber kann sich durch das Studium folgender Unterlagen und Hilfsmittel auf die Standortbestimmung und das Gespräch mit dem Gemeinderat vorbereiten:

- Broschüre „ECHO“
- Mitteilungsblatt „Der Lindauer“
- Auszug „Lindau“ aus dem Statistischen Jahrbuch Kanton Zürich
- diverse Zeitungen wie Landbote, Zürcher Oberländer, Tagesanzeiger
- Homepage www.lindau.ch

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden vom Kanton und der Gemeinde erhoben. Die Gebühren werden seit dem 1. Januar 2006 als Pauschalgebühren erhoben und dürfen nicht mehr einkommens- bzw. vermögensabhängig sein. Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Lindau betragen:

	Einzelperson:	Ehepaar:
Ausländer mit Pflicht zur Einbürgerung	500.--	1'000.--
Ausländer mit Pflicht zur Einbürgerung, unter 25-jährige pro mit eingebürgertes Kind	250.-- 0.--	500.-- 0.--
Ausländer ohne Pflicht zur Einbürgerung	850.--	1'700.--
Ausländer ohne Pflicht zur Einbürgerung, unter 25-jährige pro mit eingebürgertes Kind	425.-- 100.--	850.-- 100.--
Zuzüglich Kosten Publikation	100.--	100.--
Zuzüglich Kosten für weiteren Aufwand, (z.B. zusätzlich notwendige Gespräche, Abklärungen), pro aufgewendete Stunde	75.--	75.--
Kosten für die Standortbestimmung, Pro Teilnehmer und Standortbestimmung	150.--	150.--
Zuzüglich Kosten für die Broschüre „Echo“		16.90

Benötigte Unterlagen

- Ausgefülltes Formular „Lebenslauf“
- Wohnsitzzeugnisse
- Zivilstandspapiere gemäss kantonalem Merkblatt
- Fotokopie des Ausländerausweises und des Reisepasses
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister für über 15-jährige Personen
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre für volljährige Personen
- Ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Erklärung betreffend Beachtung der Rechtsordnung“ für über 14-jährige Personen
- Bescheinigung des Steueramtes

Dauer des Verfahrens

Das Einbürgerungsverfahren dauert ca. 1 ½ Jahre.